Wien, Donnerstag den 30. Juli 1879. XII. Jahrgang. Nr. 31.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Die wirthschaftliche und rechtliche Natur des Geldverleihergeschäftes.

Von **Dr. V. Pogatschnigg.**

Unter verschiedenen bald harmlosen, bald stolzen Namen als wie: Geldvermittler, Geldmäckler, Gedverleiher, Geldfürallesgeschäfte, Geldgeschäfte, Geldhändler, Pfandleiher, Pfandleihgeschäfte, Rückkaufshändler, Capitalzinser, Commissions- und Incassogeschäfte, Geschäftsbureaux &c., tritt uns in dem großen Kreise von Gebilden, welche das vielgestaltige wirthschaftliche Leben aufweist, ein in mehrfacher Hinsicht merkwürdiger Erwerbszweig entgegen. An Wichtigkeit und innerer Organisation zwar hinter manchem anderen zurückstehend, wird derselbe, was Alter und dermalige Verbreitung angeht, nur von wenigen übertroffen. Seine Wurzeln reichen zu den Anfängen des commerciellen Lebens und der Städteentwicklung hinauf; von der Periode an, wo mit der allgemeinen Verwendung des gemünzten Geldes im Verkehre der Handel sich mächtiger entfaltete und die Alleinherrschaft des unbeweglichen Capitales mehr und mehr zu schwinden begann, lassen sich Geschäfte jener Art in den meisten hervorragenderen Plätzen und an manchem derselben in fast ununterbrochener Folge nachweisen [1]). Heute sind sie überall und in zahlreichen Exemplaren verbreitet; wo die Bevölkerung in dichteren Massen zusammengedrängt ist und ein Gericht seinen Sitz hat, darf man sicher sein, denselben zu begegnen; am häufigsten kommen sie wohl in großen und mittleren Städten vor, doch sind sie auch in kleineren keine Seltenheit. Eine derartige Ausbreitung im Raume und in der Zeit wäre unmöglich, wenn dieser Geschäftszweig nicht ein wichtiges Glied im Ganzen der Volkswirthschaft darstellen würde.

Betrachten wir zunächst den Kreis der Geschäfte und die Betriebsweise derselben.

Geschäftsleute der bezeichneten Kategorie geben Darlehen gegen Bürgschaft, Faustpfand, Hypothek in der ganzen Mannigfaltigkeit der dabei möglichen Formen. Sie kaufen auch Forderungen an, welche entweder in Schuldscheinen oder in Wechseln verbriest sind, um sie sodann entweder selbst einzuheben oder mit Vortheil wieder weiter zu verkaufen. Sie verschaffen gegen eine entsprechende Vergütung für ihre Mühe ferner Capitalien von Seite dritter Personen, besorgen die Einmahnung und außergerichtliche Beitreibung fälliger Schulden (das Incasso), sie lassen sich bewegliche Gegenstände zum Verkaufe übergeben und gewähren dabei Vorschüsse auf den zu erzielenden Kaufpreis [2]). In mittleren und kleineren Orten treten diese einzelnen Geschäfte mit einander verbunden auf, in wechselnder Zahl und Combination, wie es eben die Verhältnisse derselben mit sich bringen; die eigentlichen Darlehensgeschäfte stehen jedoch auch bei so generellem Betriebe immer in erster Linie. Nur in großen Städten hat sich, ähnlich wie bei anderen Geschäftszweigen, so auch in diesem allmälig eine Specialisirung vollzogen; hier gibt es Geschäftsleute, welche nur das eine oder andere der aufgezählten Geschäfte betreiben. Unter dem Zwange der bedeutenden Concurrenz bildete sich auf diesen Plätzen auch eine Sonderung der Kundenkreise aus; der eine „macht“ mit Studenten und Schauspielern, der andere mit Arbeitern, ein dritter mit Beamten, ein vierter mit Officieren, ein

[1]) Ueber die Geschichte der Entwicklung der Geldgeschäfte vergleiche man: Movers: Phönizien. II., 3., S. 116; Boeckh: Staatshaushaltung der Athener, 3. Ausgabe, I., S. 177; Büchsenschütz: Besitz und Erwerb im griechischen Alterthume, S. 470, 500, 501; Hermann C. F.: Griechische Privatalterthümer, § 48; Forbiger: Hellas und Rom, III. Cap., 16., S. 34—47; Becker-Marquardt: Römische Alterthümer, III., 2., S. 53; Ihering R. v.: Geist des römischen Rechtes, III. a, S. 215; Hoffmann W.: Geschichte des Handels, der Erdkunde und der Schifffahrt, S. 383; Beer A.: Allgemeine Geschichte des Welthandels, I., S. 98, II., S. 89; Kiesselbach W.: Der Gang des Welthandels im Mittelalter, S. 239, 240; Falcke F.: Geschichte des deutschen Handels, I., S. 277, II., S. 377; Hültmann: Städtewesen im Mittelalter, I., S. 441; Maurer J. C. v.: Geschichte der Stadtverfassung in Deutschland, I., S. 306, III. passim; Endemann W.: Studien in der romanistisch-kanonistischen Wirthschafts- und Rechtslehre, I., S. 98, 106, 424; Neumann M.: Geschichte des Wuchers in Deutschland, S. 348.

[2]) Zur Illustration möge der Inhalt zweier dem Verfasser zufällig zugekommener Geschäftsanzeigen hier Platz finden. In der ersten empfiehlt sich ein Wiener Hypothekencomptoir mit folgenden Worten: „Ich verschaffe jedem Grundbesitzer, ohne besondere Kosten, ja, großentheils sogar ohne eine Besichtigungs- und Schätzungsgebühr, Primoloco-Darlehen bis zur Höhe von zwei Dritteln des wahren Werthes seiner als Pfand gebotenen Realität von einem ersten Creditinstitute zu bankmäßigen Zinsen auf 20, eventuell 32 Jahre nebst Einlösung aller bestehenden Satzposten, respective Umwandlung in einen Satz gegen eine geringe Provision für meine Bemühung.“ — Die zweite, eigentlich ein Depotschein eines Commissions- und Incassogeschäftes in einer österreichischen Provinzialstadt, enthält nachstehende Erklärungen: „Ich habe heute dem Commissions- und Incassogeschäfte des N. N. den (folgt der Gegenstand) mit dem Auftrage übergeben, wenn ich innerhalb eines Monates von heute an den Auftrag nicht widerrufe, den Gegenstand um den von mir angegebenen Preis von . . . fl. zu verkaufen. Als Vorschuß habe ich hierauf erhalten den Betrag von . . . fl.“; weiters ein Anhängsel des Geschäftsinhabers zur Nachricht seines Kunden: „Nach Ablauf der zum Widerrufe vorbehaltenen Frist, das ist am . . . . . . wird obiger Gegenstand um den bezeichneten Preis verkauft. Als Lagerzins und Assecuranzgebühr, an Zinsen für den Vorschuß und an Provision zahlen Sie . . . . den Betrag von . . fl. . . kr.“

fünfter mit Kleingewerbetreibenden, ein sechster mit Bauern u. s. w. [3]). Mit was immer für einem Lebens- oder Berufskreise sie nun arbeiten und in welcher Form sie auftreten mögen, so greifen doch die einzelnen Unternehmen dieser Art rücksichtlich der räumlichen Ausdehnung ihres Betriebes und der Größe der einzelnen Geschäfte selten besonders weit aus. Der Geldverleiher vermeidet erstere, weil dabei nur zu leicht jene Uebersichtlichkeit und Unmittelbarkeit des Verkehres verloren geht, welche für ihn von besonderer Wichtigkeit sind. Große Geschäfte wieder haben große Risiken und, um nicht zu viel Capital auf einmal auf's Spiel zu setzen, zieht er es vor, statt mehrerer solcher lieber viele kleine Geschäfte zu machen, bei denen doch immer nur ein kleiner Bruchtheil seines Capitales engagirt ist. Bei solchen Verhältnissen ist es begreiflich, daß auch die Organisation des Betriebes keine besonders entwickelte sein kann; fast nirgends erhebt sich dieselbe über das Niveau des Handwerkes. Mit gutem Grunde dürfen daher auch diese Geschäftsunternehmungen als die Krämer unter den Vertretern des Geldhandels überhaupt hingestellt werden.

Welchen wirthschaftlichen Charakter besitzt nun dieser Erwerbszweig?

Zunächst kommt hier die Frage in Betracht, ob derselbe eine Beschäftigung, ein Unternehmen im engeren Sinne auf Entgelt und insbesondere, ob er ein Gewerbe sei.

In der Sprache des gewöhnlichen Lebens wie der Wissenschaft haben diese Ausdrücke ihre mehr oder minder bestimmte Bedeutung [4]); es ist eine Beschäftigung vorhanden, sobald die persönliche Kraft (persönliches Capital) des Menschen sich in einer fortlaufenden Reihe gleichartiger Verrichtungen bethätigt; es ist ein Unternehmen da, sobald mancherlei Verrichtungen und Beschäftigungen im Dienste eines größeren Gesammtzweckes zusammengreifen; es ist ein Gewerbe oder Gewerbsunternehmen vorhanden, sowie die Unternehmung ihre Leistungen oder Dienste mit Hilfe eines Apparates specieller Zurüstungen und Mittel (Güter- und Werkcapital) herstellt. Setzen die Begriffe „Beschäftigung" und „Unternehmen" im engeren Sinne die Merkmale des Unternehmens im weiteren voraus, welche in der Selbstverantwortlichkeit, dem freien Entschlusse, dem eigenen Risico, der Arbeit für den Verkehr und der Entgeltlichkeit der Leistung bestehen, so wird der Begriff des Gewerbes wieder anderseits von Momenten constituirt, welche theils den Merkmalen des Gattungsbegriffes des Unternehmens überhaupt entnommen sind, zum anderen Theile in solchen Eigenschaften bestehen, welche die differentia specifica der besonderen Gestalt des Unternehmens ausmachen. Hält man sich nun diese Begriffsbestimmung vor Augen, so dürfte es wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß das Geldverleihergeschäft ein Gewerbe im wirthschaftswissenschaftlichen Sinne des Wortes darstelle. Der Geldverleiher treibt sein Geschäft in voller Selbständigkeit, auf eigenes Risico und eigene Rechnung; wie er es selbst gewählt hat, so ist er auch für den Erfolg desselben Niemandem verantwortlich; was er gewinnt, kommt ihm allein zu Statten, wie es sein Schade ist, wenn er dabei Verluste erleidet. Er muß dabei persönlich arbeiten und diese Arbeit besteht im Wahrnehmen der Gelegenheiten zur guten Anlage seines Capitals, in dem Berechnen der Höhe der zu beanspruchenden Zinsen nach Verschiedenheit der Verhältnisse, in dem Verhandeln über die Bedingungen jedes einzelnen Darlehensgeschäftes, in dem geschickten und vortheilhaften Abschlusse desselben, in der Ueberwachung des Vollzuges von Seite des Schuldners, in dem Auszahlen und Empfangen der Geldbeträge, in dem Verbuchen der Geschäftsacte, in der Aufbewahrung und Evidenthaltung der Schuldurkunden u. s. w. Allein er arbeitet nicht nur persönlich, er muß dabei auch sein Capital einsetzen, ohne welches eben seine Beschäftigung gar nicht das wäre, was sie ist. Er arbeitet ferner mit der ausgesprochenen Absicht, einen Gewinn zu machen, und er findet diesen auch; er mag vielleicht in einzelnen Fällen Verluste erleiden, doch fallen dieselben nicht so schwer in's Gewicht, da er ja in den hohen Interessen einen Theil, wenn nicht sein ganzes Capital, bereits wieder hereingebracht hat. Da der Geldverleiher sein Capital im Jahre wiederholt und mitunter sogar sehr häufig umzusetzen pflegt, so wird der Gesammtertrag nach Ablauf der Geschäftsperiode eines Jahres beträchtlich höher ausfallen, als dies der Fall wäre, wenn er sein Capital anders verwenden wollte und würde. In diesem Ertrage seines Geschäftes liegt ferner für den Inhaber desselben die hauptsächlichste und öfter einzige Quelle seines Erwerbes. Endlich muß noch hervorgehoben werden, daß der Geldverleiher diese Beschäftigung keineswegs nur gelegentlich, sondern wiederholt und dauernd zu betreiben und daß diese Thatsache in weiteren Kreisen bekannt zu sein pflegt. (Regelmäßigkeit und Notorielletät.)

(Fortsetzung folgt.)

---

[3]) Der in Wien erscheinenden „Deutschen Zeitung" entnehmen wir diesfalls die ihr aus Studentenkreisen zugekommene Notiz: „Wie Officiere, Beamte, Geschäftsleute und Arbeiter ihre speciellen „Geldgeber" haben, so besitzen auch die Studenten den ihrigen, nur mit dem Unterschiede, daß ihnen nicht auf Wechsel, sondern blos auf Pfänder gegen 10 Percent per mese geborgt wird. Die beiden Bezirke Josefstadt und Alsergrund kennen den Studentenwucherer von der R—gasse, welcher im vollen Sinne des Wortes ein „Geldfürallesmann" ist, denn er leiht den Studenten Geld auch gegen Verpfändung der Lehrbücher, Burschenschaftsabzeichen, Rapiere und sogar auf den Index. Ein besonderes lucratives Geschäft der genannten Wucherer ist die Inpfandnahme der Indexe. Was bei einem Beamten der „Bogen", ist bei dem Studenten der Index; hat er ihn mit Semesterschluß nicht in Händen, so kann er selbstverständlich die Frequenz nicht „testiren" lassen. Das weiß der Geldgeber und deshalb ist ihm der Index das liebste Pfand. Bei Semesterschluß pilgern die Studenten schaarenweise in die R—gasse und verlangen ihre Indexe zurück. Der Geldgeber hat es sich zur Usance gemacht, nur Demjenigen den Index zur „Testirung" zurückzugeben, welcher das darauf geliehene Capital mit Zinsen pünktlich zurückzahlt. Zahlt einer blos die Zinsen, der bekommt den Index nicht in die Hand. Wer aber weder Capital noch Zinsen zum Präclusivtermine, nämlich bei Semesterschluß, zahlt, dem wird der Index gar nicht zurückerstattet und dies muß der „Unpünktliche" mit dem Verluste eines Semesters büßen."

[4]) Ueber diese allerdings vielfach streitigen Begriffe vergleiche man: Rau C. H.: Grundsätze der Volkswirthschaftslehre, 8. Auflage, I. Bd., §§ 46, 348, 392, 136, 137; Roscher W.: Grundlagen der Nationalökonomie, 9. Auflage, § 195, S. 425; Herrmann F. B. W.: Staatswirthschaftliche Untersuchungen, 9. Auflage, S. 193, 537; Rößler H.: Grundsätze der Volkswirthschaftslehre, 1864, § 22, S. 127, § 101, S. 514; Schäffle A. E. F.: Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft, 1873, II. Bd., S. 37, 38, 124; vor allem aber: Stein L. v.: Lehrbuch der Volkswirthschaft, 1858, S. 142, 143, 163, 2. Auflage d. W. vom Jahre 1878, S. 196, 274 rc.; dessen Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 2. Auflage, S. 428, 450; Handbuch der Verwaltungslehre, 2. Auflage, S. 471, 532, 653, 663; und Herrmann Em.: Leitfaden der Wirthschaftslehre, 1870, S. 157, 166.

Mittheilungen aus der Praxis.

Abhaltung von Leichenreden auf katholischen Friedhöfen.

Aus Anlaß der Abhaltung einer Leichenrede am katholischen Friedhofe vor dem katholischen Seelsorger von einem Laien, in welcher Rede der Glaube an die Unsterblichkeit der Seele in Zweifel gezogen wurde, wendete sich das betreffende Ordinariat an die zuständige Landesstelle um Veranlassung des Geeigneten zur Hintanhaltung ähnlicher Umzukömmlichkeiten für die Zukunft.

Die Landesstelle erwiederte, daß sie sich zur Erlassung eines allgemeinen diesbezüglichen Verbotes nicht berufen finde und daß, insoweit aus der Abhaltung von Grabreden auf dem Leichenhofe Ausschreitungen resultiren sollten, die polizeiliche oder strafgerichtliche Intervention einzutreten hätte.

Ueber eine dagegen vom Ordinariate eingebrachte Vorstellung entschied das Ministerium für Cultus und Unterricht unterm 7. Juli 1879, Z. 7196, folgendermaßen:

„Dem Ansinnen des fürstbischöflichen Ordinariats, unter Behebung der citirten Entscheidung auszusprechen, daß auf katholischen Friedhöfen, wie den Religionsdienern anderer Confessionen, so auch zumal den Laien überhaupt die Abhaltung von Leichenreden verboten sei, kann zunächst nur mit ausdrücklicher Ausnahme des im Artikel 12 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, normirten Falles, in welchem Falle Dispositionsrechte der Religionsgesellschaften über ihre Friedhöfe gesetzlich eingeschränkt erscheinen und jede mit der Bestimmung des Gesetzes nicht vereinbarliche Ausübung dieser Dispositionsrechte suspendirt ist, willfahrt werden.

Insofern jedoch die Bestimmung des Artikels 12 nicht platzgreift, also bei Beerdigung der eigenen Confessionsgenossen, fällt allerdings die Abhaltung von Leichenreden auf confessionellen Friedhöfen unter die Dispositionsrechte derjenigen Religionsgesellschaft, respective ihrer Organe, welcher der Friedhof gehört; es kann daher die Abhaltung von Leichenreden gegen den Willen dieser dispositionsberechtigten Factoren nicht stattfinden und es wird gegen Zuwiderhandelnde nach Umständen der polizeiliche, eventuell der strafgerichtliche Schutz angerufen werden können."

Anmerkung des Einsenders:

Das gleiche Ordinariat hatte sich im Jahre 1874 aus Anlaß eines praktischen Falles mit der Anfrage an die Landesstelle gewen-

det, ob die Hofdecrete vom 8. Jänner und 14. Juli 1783 (republicirt 1832), wodurch bei Beerdigung von Nichtkatholiken auf katholischen Friedhöfen alles öffentliche Gepränge, das Singen akademischer Lieder und das Abhalten von Leichenreden verboten wurden, noch giltig seien oder ob diesfalls das Gesetz vom 25. Mai 1868 eine Aenderung herbeigeführt habe, und insbesondere ob eine Musikbegleitung stattfinden dürfe. Die Landesstelle war damals der Anschauung, daß die älteren Vorschriften noch aufrecht bestehen, daß jedoch durch dieselben die Begleitung der Leiche mit Musik nicht untersagt sei und daß durch dieses äußere Gepränge die Rechte der katholischen Kirche in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Ferner hat der evangelische Oberkirchenrath Augsburger Bekenntnisses unterm 17. Juli 1879, Z. 1199, erklärt, daß das Rituale der evangelischen Kirche in Oesterreich die Abhaltung einer Leichenrede verlange und daß, da im Falle des Artikels 12 des interconfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868 die anständige Beerdigung nicht verweigert werden dürfe, die Verfügung des Cultusministerialerlasses vom 21. Mai 1856, Z. 774, nach Artikel 16 des gedachten Gesetzes nicht mehr zur Anwendung zu bringen sei, nach welchem Erlasse die Beerdigung der Akatholiken auf katholischen Friedhöfen ohne Gesang und Leichenrede zu geschehen hatte. F. K.

Umfang eines vor der Wirksamkeit der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 erworbenen Maurermeisterbefugnisses. Anerkennung der damit verbundenen Berechtigungen.

Josef H., welcher sich nach den älteren Vorschriften das Maurer- und Zimmermeisterrecht für Brünn ordnungsmäßig erworben hat, ließ sich beim Baue eines Hauses die Unregelmäßigkeit zu Schulden kommen, daß er von dem bewilligten Bauplane abwich, ohne hievon die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten. Diese Unregelmäßigkeit wurde, ungeachtet die städtischen Ingenieure den Bau inspicirten, erst entdeckt, als der Bauherr, nachdem das Haus schon auf die Mauergleiche des ersten Stockwerkes ausgeführt war, sich entschloß, ein zweites Stockwerk aufzusetzen.

In Folge dieses Vorkommnisses und weil auch der von H. für den Aufbau des zweiten Stockes eingereichte Plan mit dem bereits hergestellten Mauerwerke nicht vollkommen stimmte, wurde von Seite des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Brünn ddo. 17. Mai 1877 dem Josef H. bedeutet, „daß angesichts seiner constatirten Unverläßlichkeit als verantwortlicher Bauführer der Gemeinderath nicht mehr in der Lage ist, die von ihm (H.) gefertigten Baupläne für Hochbauten berücksichtigen zu können".

Der hierauf von H. ergriffene Recurs wurde von der Statthalterei mit Erlaß vom 23. August 1878 zurückgewiesen und berief sich die Statthalterei zur Begründung ihrer Entscheidung auch auf die im Vorlageberichte des Gemeinderathes vom 2. Juli 1877 zur nachträglichen Rechtfertigung der Entscheidung vom 17. Mai 1877 vorgebrachten Gründe. In diesem letzteren Berichte wurde ausgeführt, daß sich der Gemeinderath bei der Verhandlung über die in Frage stehende Angelegenheit, wobei von Josef H. ganz confuse Antworten abgegeben wurden, die Ueberzeugung verschafft habe, daß Josef H. gerade bei jenen Individuen, denen das selbständige sogenannte Maurermeisterrecht nach durchgeführter Verhandlung rechtskräftig entzogen worden sei, gegen Entgelt zum Deckmantel bei Umgehung von behördlichen Entscheidungen sich hergebe und derselbe sonst mit Rücksicht auf seine eingetretene Körperschwäche auch nicht in der Lage sei, der übernommenen verantwortlichen Pflicht bei Bauausführungen auch nur im Entferntesten nachzukommen. Josef H. würde allerdings nach Art. VI des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859 auf Grund der nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen erworbenen persönlichen Rechte auch zur Ausübung der Baumeisterbefugniß berechtigt erscheinen; doch stehe der Ausübung dieser ausgedehnten Rechte der Umstand entgegen, daß der Gemeinderath bei Gelegenheit, als H. nebst dem erlangten Maurermeisterrechte auch um die selbständige Ausübung des Zimmermeisterrechtes einschritt, ihm mit Erlaß vom 21. März 1861, Z. 2887, ausdrücklich bedeutete, „daß die nachgesuchte Concession zur selbständigen Ausübung des Zimmermannsgewerbes im Sinne des § 23, Abs 1 der Gewerbeordnung für die Hauptstadt Brünn nur mit der Beschränkung ertheilt werde, daß die Vereinigung des Maurer- und Zimmermannsgewerbes im Sinne des § 23 der Gewerbeordnung ihn nicht zur Ausübung jener Rechte berechtige, welche den concessionirten Baumeistern gesetzlich vorbehalten sind", und daß diese Beschränkung ohne Einbringung einer Berufung rechtskräftig geworden sei.

Josef H. reichte nun beim Ministerium des Innern ein Gnadengesuch ein. Die hierüber unterm 8. Mai 1879, Z. 781, erflossene Entscheidung der dritten Instanz lautete, wie folgt:

„Das k. k. Ministerium des Innern findet über das Gnadengesuch des Josef H., Maurermeisters in Brünn, den Erlaß des Gemeinderathes in Brünn vom 17. Mai 1877, worin dem genannten Maurermeister bedeutet wurde, daß angesichts der constatirten Unverläßlichkeit desselben als verantwortlicher Bauführer der Gemeinderath nicht mehr in der Lage ist, von demselben gefertigte Baupläne für Hochbauten berücksichtigen zu können, sowie den diesen Ausspruch bestätigenden Erlaß der k. k. Statthalterei vom 23. August 1877 aus nachstehenden Gründen zu beheben:

Josef H. hat nach den vorliegenden Documenten noch vor der Wirksamkeit der Gew.-Ord. vom 20. December 1859 nach vorher abgelegten Prüfungen das Maurermeister- und Zimmermannsgewerbe zuerst im Jahre 1836 für die Herrschaft O. erworben und wurde später im Jahre 1855, weil er auf Grund seiner Prüfung aus den Zweigen des Maurer- und Zimmermannshandwerkes zur Ausübung des Maurermeisterrechtes auch in der Landeshauptstadt Brünn für befähigt erkannt und die Gemeinde O. mit der Ortsgemeinde Brünn vereinigt wurde, als Meister bei der Brünner Maurerinnung incorporirt. Als Maurermeister war Josef H. nach § 13 der Bauordnung für sämmtliche Landstädte, Märkte und Dörfer der Provinzen Mähren und Schlesien vom 12. September 1835 (Prov. Ges. S. Nr. 97, p. 415), ferner nach §§ 1 und 6 der Bauordnung für die Stadt Brünn und die dazu gehörigen Vorstädte vom 22. December 1828 (Prov. Ges. S. Nr. 146, p. 327) zur Vornahme von Neubauten und, wie § 3 der Bauordnung für Landstädte ausdrücklich normirt, zur Entwerfung und Unterfertigung der Baugrundrisse berechtigt und es steht ihm als einem vor dem Beginne der Wirksamkeit der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 concessionirten Maurermeister nach Artikel VI des Kundmachungspatentes zu dieser Gewerbeordnung noch heute jene Summe von Gewerbsrechten zu, welche ihm die vor der neuen Gewerbeordnung bestandene Gesetzgebung einräumte. Josef H. ist somit nach Maßgabe der älteren Gewerbevorschriften auch dermal noch zur selbständigen Ausführung von Hochbauten und consequenter Weise auch zur Verfassung von Bauplänen berechtigt. Der § 91 der mährischen Bauordnung setzt für Uebertretungen der Bauordnung blos Geld- und Arreststrafen fest. Weiter normirt die Gewerbeordnung im § 133, lit. c Geldstrafen für jene Gewerbsleute, welche ihre Berechtigung zur Deckung des unbefugten Gewerbsbetriebes Dritter mißbrauchen, und enthält im § 138, lit. b und c die Bedingungen, unter welchen die Gewerbsbehörde den Gewerbetreibenden nach wiederholten Bestrafungen und bei nicht vorhandener Verläßlichkeit nach wiederholter Warnung die Gewerbsberechtigung entziehen kann. Die Entziehung eines Theiles der Gewerbsberechtigung, resp. der von der Statthalterei aufrecht erhaltene Beschluß des Brünner Gemeinderathes, von Josef H. gefertigte Baupläne für Hochbauten nicht mehr zu berücksichtigen, ist hiernach mit den Vorschriften der Bau- und Gewerbeordnung nicht vereinbarlich und kann auch dem Decrete des Brünner Gemeinderathes vom 21. März 1861, Z. 2887, insofern derselbe mit den betreffenden Gesetzen nicht im Einklange steht, keine rechtliche Wirkung beigemessen werden. Dabei wird bemerkt, daß auch rücksichtlich des Geisteszustandes des Beschwerdeführers keine Daten vorliegen, welche die Einstellung der Bauthätigkeit desselben gesetzlich rechtfertigen würden. Es kann daher eine Sache des Gemeinderathes sein, den genannten Maurermeister rücksichtlich seiner Bauthätigkeit streng zu überwachen und bei vorkommenden Anlässen nach dem Gesetze vorzugehen." K.

Gesetze und Verordnungen.

1879. I. Quartal.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

II. Stück. Ausgeg. am 11. Februar.

13. Gesetz vom 17. December 1878, giltig im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, womit der Gemeinde Tyczyn die Bewilligung zur Erhebung einer Auflage von versüßten Getränken ertheilt wird.

14. Gesetz vom 17. December 1878, giltig im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, womit der Gemeinde Czudec die Bewilligung zur Erhebung einer Gemeindeauflage von versüßten Getränken ertheilt wird.

15. Gesetz vom 17. December 1878, giltig im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, womit der Gemeinde Radymno die Bewilligung zur Erhebung einer Auflage von versüßten Getränken ertheilt wird.

16. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 12. Jänner 1879, Z. 903, womit den Gutsgebieten in Podleszany, Rzochów und in Rzędzianowice das Recht zur Erhebung von Ueberfuhrsgebühren auf dem Wisłokaflusse eingeräumt wird.

17. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 12. Jänner 1879, Z. 903, womit dem Gutsgebiete in Szczurowice das Recht zur ferneren Erhebung einer Ueberfuhrsmauth auf dem Styrflusse eingeräumt wird.

18. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 12. Jänner 1879, Z. 903, womit dem Gutsgebiete in Gemeinschaft mit der Gemeinde Surochów das Recht zur ferneren Erhebung einer Mauthgebühr von der Brücke über den Szkłofluß ertheilt wird.

19. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 12. Jänner 1879, Z. 903, womit dem Gutsgebiete und der Gemeinde Topolnica das Recht zur Erhebung einer Brückenmauth ertheilt wird.

20. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 13. Jänner 1879, Z. 903, womit dem Gutsgebiete in Gemeinschaft mit der Gemeinde Radawa, Jaroslauer Bezirkes, das Recht zur Einhebung einer Brückenmauthgebühr ertheilt wird.

21. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 12. Jänner 1879, Z. 903, womit dem Bezirksrathe in Brzesko das Recht zur weiteren Erhebung einer Mauthgebühr an der Bogumiłowice-Zakluczyner Bezirksstraße ertheilt wird.

22. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 12. Jänner 1879, Z. 903, womit dem Bezirksrathe in Jasło das Recht zur ferneren Erhebung einer Mauthgebühr an der Warzice-Lubliner Bezirksstraße und eine neue Concession zur Erhebung einer Mauthgebühr an der Frysztak-Brzosteker Bezirksstraße ertheilt wird.

23. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 13. Jänner 1879, Z. 903, womit dem Bezirksrathe in Pilzno das Recht zur weiteren Erhebung von Mauthgebühren auf der von Pilzno nach Czarne und Radomyśl führenden Bezirksstraße eingeräumt wird.

24. Gesetz vom 6. Jänner 1879, giltig für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, womit der Gemeinde Załośce, Brodyer Bezirkes, die Erhebung der Auflagen von den Spiritusgetränken und Bier bewilligt wird.

III. Stück. Ausgeg. am 28. Februar.

25. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 2. Februar 1879, Z. 5602, wegen Vereinigung des k. k. Telegraphenamtes in Brzezan mit dem dortigen Postamte.

26. Kundmachung der k. k. Finanz-Landesdirection in Lemberg vom 20. Jänner 1879, Z. 2763, betreffend die Einhebung der directen Steuern sammt Staatszuschlägen im ersten Quartale 1879 und die Vorschreibung dieser Steuern für das Jahr 1879.

27. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 28. Jänner 1879, Z. 4476, betreffend die Bewilligung für die Gemeinde Zastawie zur Einhebung des Gemeindezuschlages zu den directen Steuern.

28. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 29. Jänner 1879, Z. 4695, betreffend die Bewilligung für die Gemeinden Majdan und Manaster derezycki zur Einhebung eines Gemeindezuschlages zu den directen Steuern.

29. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 6. Februar 1879, Z. 6111, womit dem Bezirksrathe in Chrzanów das Recht zur Einhebung von Mauthgebühren an den von Chrzanów nach Alwernia und von Jaworzno nach Wisoki-brzeg führenden Bezirksstraßen eingeräumt wird.

30. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 6. Februar 1879, Z. 6111, womit die Concession zur Einhebung von Mauthgebühren an der Wieliczka-Dobczycer Bezirksstraße erneuert wird.

31. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 6. Februar 1879, Z. 6111, womit die weitere Concession zur Erhebung von Mauthgebühren an der Zborowic-Grybówer Bezirksstraße von Gribów nach Krynica ertheilt wird.

32. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 6. Februar 1879, Z. 6111, womit der Gemeinde und dem Gutsgebiete in Sokołów das Recht zur weiteren Einhebung einer Brückenmauth an der von Bolechów zur Lemberg-Czernowitzer Bahn führenden Gemeindestraße eingeräumt wird.

33. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 6. Februar 1879, Z. 6111, womit dem Bezirksrathe in Mielec das Recht zur Einhebung einer Mauth auf der Brücke im Dorfe Zgórsko an der von Mielec nach Radomyśl führenden Bezirksstraße eingeräumt wird.

34. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 6. Februar 1879, Z. 6111, womit dem Bezirksrathe in Wieliczka das Recht zur weiteren Einhebung einer Brückenmauthgebühr auf dem Wilgafluße an der Podgórze-Kobierzyner Gemeindestraße eingeräumt wird.

35. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 6. Februar 1879, Z. 6111, womit dem Dolinaer Bezirksrathe das Recht zur Einhebung einer Mauthgebühr von drei an der von Weldzirz nach Ungarn führenden Bezirksstraße gelegenen Brückenmauthen eingeräumt wird.

36. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 6. Februar 1879, Z. 6111, womit dem Bezirksrathe in Dąbrowa das Recht zur Einhebung einer Mauthgebühr an der von Otfinów nach Uiście Jezuickie führenden Bezirksstraße eingeräumt wird.

37. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 6. Februar 1879, Z. 6111, womit der Gemeinde Dobrowlany das Recht zur Einhebung einer Ueberfuhrsmauthgebühr über den Fluß Łomnica in Dobrowlany eingeräumt wird.

38. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 6. Februar 1879, Z. 6111, womit dem Gutsgebiete in Gemeinschaft mit der Gemeinde Lipice das Recht zur Einhebung einer Brückenmauth erneuert wird.

39. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 6. Februar 1879, Z. 6111, womit der Gemeinde in Gemeinschaft mit dem Gutsgebiete in Krościenko wyżne, Krosnoer Bezirkes, das Recht zur Einhebung einer Mauth von der Brücke auf dem Wisłokflusse an der von Krościenko wyżne nach Korczyna führenden Gemeindestraße ertheilt wird.

40. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 6. Februar 1879, Z. 6111, womit der Gemeinde und dem Gutsgebiete in Podbuz das Recht zur Einhebung einer Brückenmauth eingeräumt wird.

41. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 6. Februar 1879, Z. 6111, womit dem Gutsgebiete in Bobrownik das Recht zur weiteren Einhebung einer Ueberfuhrsmauth auf dem Dunajec eingeräumt wird.

42. Kundmachung des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 15. Februar 1879, Nr. 1257-pr., betreffend die Ausscheidung der Gemeinde Stupnica aus den Sprengeln des k. k. Bezirksgerichtes in Podbuz und der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Drohobycz und deren Zuweisung den Sprengeln des k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichtes und der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Sambor.

IV. Stück. Ausgeg. am 11. März.

43. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. December 1878, Z. 16.442, betreffend die Ausgabe einer revidirten Arznei-Taxe zur 6. Auflage der österreichischen Pharmakopöe und zu dem hierzu mit Verordnung vom 10. December 1878, Z. 16.442, hinausgegebenen Anhange.

44. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. December 1878, Z. 16.442, betreffend den Anhang zur Pharmokopöe vom Jahre 1869.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem kaiserlichen Rathe und Regierungssecretär bei der Landesregierung in Salzburg Dagobert Pröll anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den besoldeten Attaché, Honorar-Legationssecretär Dr. Franz Schießl Ritter v. Perstorff, und den mit Consulstitel bekleideten Viceconsul Karl Bosizio Ritter v. Thurnberg zu Legationssecretären ernannt, dem unbesoldeten Attaché, Honorar-Legationssecretär Edmund Löschnigg, einen besoldeten Attachéposten verliehen, endlich im Dragomannte der Botschaft in Constantinopel den Attaché Hugo Kutschera zum Dollmetsch und Legationssecretär und den Viceconsul Nicolaus v. Jankó zum Attaché; endlich den Attaché in Constantinopel Eduard Horovitz und den unbesoldeten Gesandtschaftsattaché Friedrich Prinz zu Hohenlohe-Waldenburg zu Honorar-Legationssecretären ernannt.

Seine Majestät haben dem Director der Hilfsämter im Ministerium für Cultus und Unterricht, Regierungsrathe Josef Schönbach, den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Leiter der Kaltwasserheilanstalt zu Wartenberg bei Turnan, Med. Dr. Anton Ritter Schlechta v. Sedmihorský, den Titel eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Erledigungen.

Aufbreitungs-Ingenieursstelle mit der neunten Rangsclasse, eventuell eine Aufbreitungs-Ingenieursadjunctenstelle mit der zehnten Rangsclasse bei der Přibramer k. k. Bergdirection gegen Caution, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 169.)

Bau- und Maschinen-Ingenieursstelle mit der neunten Rangsclasse, eventuell eine Bau- und Maschinen-Ingenieursadjunctenstelle mit der zehnten Rangsclasse gegen Caution bei der Přibramer k. k. Bergdirection, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 169.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.